



Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bickenbach

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
§ 1 Allgemeines.....	Seite 2
§ 2 Betreuungsgebühren	Seite 2
§ 3 Verpflegungsentgelt	Seite 2
§ 4 Gebührenabwicklung	Seite 3
§ 5 Gebührenübernahme, Zuschuss	Seite 3
§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung.....	Seite 3
§ 7 Inkrafttreten	Seite 3

Änderungen der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

1. Änderung (24.05.2007 – § 1)	Seite 4
2. Änderung (24.05.2012 – § 2)	Seite 5
3. Änderung (04.05.2017 – §§ 1 und 2)	Seite 6

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

in der Gemeinde Bickenbach

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.2002 (GVBl. I S. 353), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I, S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I, S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1998 (GVBl. I, S. 191) und den Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I, S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I, S. 521) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach am **16.07.2003** nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines [\(1. Änderung v. 24.05.2007 beachten!\)](#) [\(3. Änderung v. 04.05.2017 beachten!\)](#)

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Betreuungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner:
- (2) Die Betreuungsgebühr ist jeweils für den Besuch der Fachbereiche Kindergärten, Kinderhort oder Kinderkrippe zu entrichten.
- (3) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen in den Fachbereichen Kindergärten und Kinderhort wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt erhoben.
- (4) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren [\(2. Änderung v. 24.05.2012 beachten!\)](#) [\(3. Änderung v. 04.05.2017 beachten!\)](#)

- (1) Für die Betreuung in den Fachbereichen Kindergärten sind pro Kind monatlich folgende Gebühren zu entrichten:

8.00 bis 12.00 Uhr (Kernzeit)	81,00 €
-------------------------------	---------

Optional besteht die Möglichkeit, ergänzende Betreuungszeiten in Anspruch zu nehmen.

7.00 bis 8.00 Uhr (Frühzeit)	9,00 €
12.00 bis 13.00 Uhr (Mittagszeit)	13,50 €
13.00 bis 16.00 Uhr (Nachmittagszeit)	22,50 €
16.00 bis 17.00 Uhr (Spätzeit)	9,00 €

Die gewünschte Betreuungszeit ist für ein **volles Kindergartenjahr** (01.09. bis 31.08.) verbindlich anzumelden.

- (2) Für die Betreuung im Fachbereich **Kinderhort** beträgt die Gebühr pro Kind monatlich 145,00 €.
- (3) Für die Betreuung im Fachbereich **Kinderkrippe** beträgt die Gebühr pro Kind monatlich 300,00 €.
- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Fachbereiche Kindergarten und / oder Kinderhort beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind die Hälfte der zu zahlenden Gebühr. Die Betreuung jedes weiteren Kindes ist gebührenfrei.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes wird vom Gemeindevorstand festgesetzt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Betreuungsgebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Betreuungsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand.
- (4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des / der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Gebührenübernahme, Zuschuss

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme oder eine Bezuschussung der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Betreuungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2003 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bickenbach vom 30.08.2001 ausdrücklich ersetzt.

Bickenbach, den 17.07.2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
Martini, Bürgermeister

zum [Inhaltsverzeichnis](#)

1. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach am **24.05.2007** die nachfolgende 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bickenbach beschlossen:

Artikel I

In § 1 wird ein Absatz (5) eingefügt, der wie folgt lautet:

(5) *Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte gewährt, erhebt die Gemeinde Bickenbach keine Betreuungsgebühren nach § 1 (2) dieser Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007 für die Betreuungszeit von 7.00 bis 12.00 Uhr.*

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Grundlage für die Höhe der Rückerstattung von Gebühren wegen vorzeitiger Einschulung ist die tatsächlich gezahlte Gebühr für die Betreuungszeit von 7.00 bis 12.00 Uhr in dem der Einschulung unmittelbar vorausgehenden Jahr.

Ausgenommen von der Gebührenbefreiung sind die Gebühren der Betreuungszeit zwischen 12.00 und 17.00 Uhr sowie das Verpflegungsentgelt.

Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, gilt die Regelung des Satz 1 (5) für ein weiteres Jahr.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

zu § 1 (alt)

Bickenbach, 22.06.2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
Martini, Bürgermeister

zum [Inhaltsverzeichnis](#)

2. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I. Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. Seite 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. Seite 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I. Seite 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. Seite 698), geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I. Seite 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I. Seite 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I. Seite 942) sowie durch Artikel 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 7. November 2011 (GVBl. I. Seite 702) in Verbindung mit § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I. Seite 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I. Seite 2403) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I. 2009 Seite 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I. Seite 421, 425) hat die Gemeindevertretung am **24.05.2012** folgende zweite Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bickenbach beschlossen:

Artikel I

§ 2 *Betreuungsgebühren*

(1) Für die Betreuung im Fachbereich **Kindergarten** sind pro Kind monatlich folgende Gebühren zu entrichten:

8.00 bis 12.00 Uhr (Kernzeit) 80,00 €

Optional besteht die Möglichkeit, ergänzende Betreuungszeiten in Anspruch zu nehmen:

7.00 bis 8.00 Uhr (Frühzeit) 20,00 €

12.00 bis 13.00 Uhr (Mittagszeit) 20,00 €

13.00 bis 15.00 Uhr (Nachmittagszeit N 1) 40,00 €

13.00 bis 16.00 Uhr (Nachmittagszeit N 2) 60,00 €

16.00 bis 17.00 Uhr (Spätzeit) 20,00 €

Die gewünschte Betreuungszeit ist halbjährig (vom 01.08. bis 31.01. und vom 01.02. bis 31.07.) verbindlich anzumelden.

(2) Für die Betreuung im Fachbereich **Kinderhort** beträgt die Gebühr pro Kind monatlich 210,00 €.

(3) Für die Betreuung im Fachbereich **Kinderkrippe** beträgt die Gebühr pro Kind monatlich 400,00 €.

(4) Die Betreuungsgebühren erhöhen sich jährlich ab 2013 bis einschließlich 2016 jeweils zum 01.08.

im Fachbereich Kindergarten um 0,50 € pro Betreuungsstunde,

im Fachbereich Kinderhort um 5,00 € pro Monat,

im Fachbereich Kinderkrippe um 15,00 € pro Monat.

(5) *Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Fachbereiche Kindergarten und / oder Kinderhort, beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind die Hälfte der zu zahlenden Gebühr. Die Betreuung jedes weiteren Kindes ist gebührenfrei.*

Erstes Kind im Sinne dieser Regelung ist das Kind mit der höchsten monatlichen Betreuungsgebühr, zweites Kind das mit der zweithöchsten Betreuungsgebühr.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

zu § 2 (alt)

Bickenbach, den 25.05.2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
Martini, Bürgermeister

zum Inhaltsverzeichnis

3. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. Seite 167) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. Seite 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach am **4.5.2017** folgende 3. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bickenbach vom 16.7.2003, zuletzt geändert am 24.5.2012, beschlossen:

Artikel I

§ 1 Allgemeines wird in den Absätzen 2 und 3 wie folgt geändert:

- (2) Die *Betreuungsgebühr* ist jeweils für den Besuch der Fachbereiche Kindergarten oder Kinderkrippe zu entrichten.
- (3) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen in dem Fachbereich Kindergarten wird zusätzlich ein *Verpflegungsentgelt* erhoben.

zu § 1 (alt)

§ 2 Betreuungsgebühren erhält folgende Fassung:

(1) Für die *Betreuung im Fachbereich Kindergarten* sind pro Kind monatlich folgende Gebühren zu entrichten:

8.00 bis 12.00 Uhr (Kernzeit) 90,00 €

Optional besteht die Möglichkeit, ergänzende Betreuungszeiten in Anspruch zu nehmen:

7.00 bis 8.00 Uhr (Frühzeit) 22,50 €

12.00 bis 13.00 Uhr (Mittagszeit) 22,50 €

13.00 bis 15.00 Uhr (Nachmittagszeit N 1) 45,00 €

13.00 bis 16.00 Uhr (Nachmittagszeit N 2) 67,50 €

16.00 bis 17.00 Uhr (Spätzeit) 22,50 €

Die gewünschte Betreuungszeit ist halbjährig (vom 01.08. bis 31.01. und vom 01.02. bis 31.07.) verbindlich anzumelden.

(2) Für die *Betreuung im Fachbereich Kinderkrippe* beträgt die Gebühr pro Kind monatlich 470,00 €.

(3) Die *Betreuungsgebühren* erhöhen sich jährlich ab 2018 bis einschließlich 2022 jeweils zum 01.08.

im Fachbereich Kindergarten um 0,50 € pro Betreuungsstunde,

im Fachbereich Kinderkrippe um 10,00 € pro Monat.

(4) *Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Fachbereich Kindergarten, beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind die Hälfte der zu zahlenden Gebühr. Die Betreuung jedes weiteren Kindes ist gebührenfrei.*

Erstes Kind im Sinne dieser Regelung ist das Kind mit der höchsten monatlichen Betreuungsgebühr, zweites Kind das mit der zweithöchsten Betreuungsgebühr.

zu § 2 (alt)

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Bickenbach, den 25.05.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
Martini, Bürgermeister

zum Inhaltsverzeichnis